
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Kinder und Familien	09.06.2015	16/1772
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	23.06.2015	

Beratungsgegenstand:

Vertretungsregelung in Emders Kindertagesstätten

Inhalt der Mitteilung:

In § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) ist der Einsatz des Personals in Kindertagesstätten geregelt.

Nach § 4 Abs. 2 Nds. KiTaG darf die Gruppenleitung nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden, d. h. diese Kraft muss mindestens Erzieherin sein. Zusätzlich muss nach § 4 Abs. 3 Nds. KiTaG eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft **regelmäßig** in der Gruppe tätig sein. Diese Kraft soll in der Regel Erzieher / Erzieherin mit staatlicher Anerkennung sein, er / sie kann aber auch Sozialassistent / -in sein.

Im Gesetzestext ist keine Regelung über den Ausfall von pädagogischem Fachpersonal und die damit einhergehende Klärung einer adäquaten Vertretung enthalten. Gleichwohl ergibt sich aus der Kommentierung zum Nds. KiTaG, dass zum notwendigen Personal auch eine ausreichende Vertretungsreserve für Krankheitsfälle, Urlaub und Fortbildungszeiten gehört. Nur kurzfristige Vertretungen (nicht planbare Vertretungszeiten) können durch die Normalbesetzung abgedeckt werden (s. Randzeichen 14 zu § 4, Kommentierung KiTaG von Klügel / Reckmann). Dies bedeutet auch, dass bei Ausfall einer Erstkraft (also Erzieherin) die Vertretungskraft mindestens Erzieher / -in sein muss, um den Betrieb der Gruppe nach dem Gesetz aufrechterhalten zu können.

Die Träger von Kindertagesstätten müssen über das sog. „Kita.Web“ die Finanzhilfe des Landes beantragen. Laut „Kita.Web“ muss für den Antrag auf Finanzhilfe zum 01.10.2015 der bedarfsgerechte Einsatz von Vertretungskräften geregelt sein und gegenüber dem Land bestätigt werden. Erfolgt diese Bestätigung nicht, wird das Land keine Finanzhilfe gewähren. Im Klartext bedeutet dies, dass - obwohl es für die Vertretungskräfte selber keine Finanzhilfe gibt - ein Träger eine ausreichende Vertretungsreserve bestätigen muss, damit er für sein Stammpersonal überhaupt eine Finanzhilfe vom Land bekommt.

Für die Stadt Emden bedeutet dies, dass die Träger in die Lage versetzt werden müssen, gemessen an den tatsächlichen und realistischen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Kindertagesstätten die gesetzliche Vorgabe zu erfüllen.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes:

Nicht planbare Vertretung:

Kurzfristige / Nicht planbare Vertretungen können bzw. dürfen über die Normalbesetzungen abgedeckt werden. In konkreten Situationen bedeutet dies auch, dass freigestellte Leitungen einspringen, um die Betreuung der Kinder sicherzustellen.

Planbare Vertretung:

Vom Land wurde ein Berechnungsmodell zur Verfügung gestellt, welches davon ausgeht, dass jede Fachkraft 30 Urlaubstage, 3 Fortbildungstage sowie eine nicht näher genannte Anzahl an Krankheitstagen hat. Seitens der Verwaltung wurde von 7 Urlaubstagen, 3 Fortbildungstagen sowie durchschnittlich 6 Krankheitstagen ausgegangen. 23 Urlaubstage pro Fachkraft werden über die Schließzeiten abgedeckt, so dass hier keine Vertretung erforderlich ist.

Ausgehend von diesem Berechnungsmodell ergibt sich eine Vertretungsquote von 6,3 % des Stundenpools von allen Einrichtungen. Für Emden bedeutet dies, dass insgesamt 480,18 Vertretungsstunden anfallen würden. Die hierfür anfallenden Kosten stellen sich überschlägig wie folgt dar:

Jahreswochenstundenpauschale Erzieherin	1.129,-- € ^x	x 240,09 Stunden	= 271.061,61 €
Jahreswochenstundenpauschale Sozialassistentin	984,-- € ^x	x 240,09 Stunden	= 236.248,56 €
Summe		480,18 Stunden	= 507.310,17 €

^x Bei der Jahreswochenstundenpauschale handelt es sich nicht um die tatsächlichen Kosten pro Stunde für eine Erzieherin / Sozialassistentin. Die Werte sind landeseinheitlich vorgegeben und werden nach § 16 Nds. KiTaG in Verbindung mit § 3 Absätze 1 bis 4 der 2. DVO zum Nds. KiTaG berechnet.

Zusätzlicher Finanzbedarf ab 01.10.2015 jährlich:

Bisherige Vertretungskosten:	307.076,00 €
Berechnete Vertretungskosten:	507.310,17 €
Zusätzlicher Finanzbedarf:	200.234,17 €

Dieser Finanzbedarf wurde im Zuge der Budgetgespräche für den Fachbereich Jugend, Schule und Sport für das Haushaltsjahr 2016 angemeldet.

Aufgrund der Erfahrungen aus Vorjahren spricht sich die Verwaltung dafür aus, diesen zusätzlichen Finanzbedarf grundsätzlich im Budgetentwurf für 2016 zu berücksichtigen. Die Träger müssen gegenüber dem Land nachweisen, dass sie eine ausreichende Vertretung, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht, sicherstellen. Eine Auszahlung von zusätzlichen Vertretungsgeldern über die bisher gewährten Vertretungspauschalen sollte aber erst dann erfolgen, wenn die Träger den Einsatz von Vertretungspersonal konkret im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen nachweisen.

Die Verwaltung wird hierzu noch ergänzend vortragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ab 01.10.2015 jährlich zusätzlich mindestens 200.000 € im Ergebnishaushalt.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Der Inhalt der Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.